

# **Amtsblatt der Stadt Merseburg**

## Bekanntmachungen

## **Einladung**

# Zur Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Geusa

Als Vorstand des Jagdbezirkes Geusa lade ich ordnungsgemäß laut bekannt gegebener Tagesordnung zur Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Geusa ein.

## Die Versammlung findet am

Freitag, dem 11.04.2025 um 18.00 Uhr

Gemeinderaum Geusa, Lange Gasse 21, OT Geusa statt.

## Tagesordnung:

- TOP 1. Begrüßung und Verlesung der Tagesordnung
  - 2. Kassenbericht aus dem Geschäftsjahr 2024/2025
  - 3. Prüfbericht der Kassenprüfer 2024/2025
  - 4. Entlastung des Vorstandes
  - 5. Wahl der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2025/2026
  - 6. Wahl des Jagdvorstandes
  - 7. Konstituierung des Jagdvorstandes
  - 8. Beschluss über die Verteilung und Verwendung des Reinertrages
  - 9. Bericht der Jagdpächter
  - 10. Sonstiges/Diskussion

gez. Vorstand der Jagdgenossenschaft Geusa

#### Wahlbekanntmachung

1. Am 30.03.2025 findet in der Stadt Merseburg die

#### Ortschaftsratswahl Kötzschen

statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 2 Wahlbezirke (einschließlich Briefwahlbezirke) eingeteilt:

Wahlbezirk 00001: Kötzschen, Naumburger Straße 174, 06217 Merseburg Wahlraum: Vereinsheim Kötzschen

Wahlbezirk 00002 (Briefwahlbezirk): Kötzschen, Naumburger Straße 174, 06217 Merseburg Wahlraum: Vereinsheim Kötzschen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 09.03.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

- 3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15 Uhr in Kötzschen, Naumburger Straße 174, 06217 Merseburg Wahlraum: Vereinsheim Kötzschen zusammen.
- 4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein), Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes für die Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Bei der Ortschaftsratswahl Kötzschen

- hat jeder Wahlberechtigte drei Stimmen;
- müssen die Bewerber, denen der Wahlberechtigte seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden;
- können einem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden;
- können die Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages gegeben werden, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein;
- können die Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge gegeben werden.

Jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel abgeben, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

- 6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt).
- 7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss den Wahlschein mit den erforderlichen Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde beantragen. Briefwähler üben ihr Wahlrecht wie folgt aus:

- a) Der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel.
   Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, kennzeichnet er die Stimmzettel der Wahlen, für die er wahlberechtigt ist.
- b) Er legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Er unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.
- e) Er übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.
- Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch nach § 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches ist strafbar.

Merseburg, den 17.03.2025

gez. Findeisen Gemeindewahlleiterin

#### Bekanntmachung

zur 5. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Wirtschaft am Dienstag, dem 25.03.2025 um 18:00 Uhr,
Sitzungssaal der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Straße 1-3
06217 Merseburg

Vorgesehene	Tagesordnung	a:
1019000110110	. agood an an	э.

TOP	Thema
	Öffentliche Sitzung
1.	Beginn der Sitzung
1.1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der
1.2	Beschlussfähigkeit Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
1.3	Bestätigung der öffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung
2.	Beratungen in öffentlicher Sitzung
2.1	Einwohnerfragestunde
2.2	Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
2.3	Auswertung Verkehrsversuch Schulwegeplan Albrecht-Dürer-Schulkomplex
	003/MV/25
2.4	Informationen der Stadtverwaltung
2.5	Schließung der Sitzung

### Nichtöffentliche Sitzung

3.	Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung
3.1	Bestätigung der nichtöffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung
3.2	Vergabe: Beschaffung von Hard- und Softwarekomponenten für die Erweiterung
	/ Modernisierung der IT Sicherheit
	022/BV/25
3.3	Zentraler Betriebshof- Errichtung einer Fahrzeughalle
	Auftragsvergabe Generalplanung
	025/BV/25
3.4	Informationen der Stadtverwaltung
3.5	Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
3.6	Schließung der Sitzung

gez. Kreisel Ausschussvorsitzender

## Bekanntmachung

zur 5. Sitzung des Finanzausschusses am Donnerstag, dem 27.03.2025 um 18:00 Uhr Sitzungssaal der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Straße 1-3 06217 Merseburg

## Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema
	Öffentliche Sitzung
1.	Beginn der Sitzung
1.1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
1.2	Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
1.3	Bestätigung der öffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung
2.	Beratungen in öffentlicher Sitzung
2.1	Einwohnerfragestunde
2.2	Informationen/Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
2.3	Sicherstellung der Finanzierbarkeit der Baumaßnahme Florian-Geyer-Straße durch Übertragung von Investitionsmitteln 023/BV/25
2.4	Mittelübertragung zur Beschaffung des Tanklöschfahrzeuges 4000 Staffel 027/BV/25
2.5	Ermächtigungsübertragungen nach § 19 KomHVO 028/BV/25
2.6	Berichterstattung RPA - Zwischenstand Jahresabschlussprüfung
2.7	Informationen der Stadtverwaltung
2.8	Schließung der Sitzung
	Nichtöffentliche Sitzung
3.	Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung
3.1	Informationen/Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
3.2	Bestätigung der nichtöffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung
3.3	Verkauf kommunaler Grundstücke - Ermächtigungsübertragung gemäß § 8 Abs. 2 der
	Hauptsatzung 026/BV/25
3.4	Informationen der Stadtverwaltung
3.5	Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Turré Ausschussvorsitzender

## Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse in der 3. Sitzung des Hauptausschusses am 20.02.2025

#### öffentliche Sitzung

#### Beschluss Nr. 01/03 HA/25

#### Entgegennahme einer zweckgebundenen Spende

Der Hauptausschuss hat die Entgegennahme einer zweckgebundenen Spende in Höhe von 2.000,00 Euro vom Merseburger Altstadtverein e.V. zur Schaffung und Erhaltung eines Trinkwasserbrunnens am Entenplan beschlossen.

#### Beschluss Nr. 02/03 HA/25 Annahme einer Schenkung

Der Hauptausschuss hat beschlossen, die von Frau Gabriele Naundorf und Frau Dana Burkhardt angebotene Schenkung des Kunstwerks "Kohle" anzunehmen.

#### nichtöffentliche Sitzung

## Beschluss Nr. 03/03 HA/25 Personalangelegenheit

Der Hauptausschuss hat die Abberufung der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten rückwirkend zum 31.12.2024 beschlossen.

# Beschluss Nr. 04/03 HA/25 Personalangelegenheit

Der Hauptausschuss hat beschlossen, ab 01.05.2025 die Tätigkeit als Amtsleiterin des Amtes für Finanzen dauerhaft der Mitarbeiterin zu übertragen und diese ab 01.05.2025 der Entgeltgruppe 13 TVöD VKA zuzuordnen.

## Beschluss Nr. 05/03 HA/25

#### Personalangelegenheit

Der Hauptausschuss hat beschlossen, ab 01.05.2025 die Tätigkeit als Sachgebietsleiterin Steuern dauerhaft der Mitarbeiterin zu übertragen und diese ab 01.05.2025 der Entgeltgruppe 11 TVöD VKA zuzuordnen.

## Beschluss Nr. 06/03 HA/25

#### Personalangelegenheit

Der Hauptausschuss hat beschlossen, zum nächstmöglichen Termin vorbehaltlich der Vorlage des Studienabschlusses einen Mitarbeiter in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis als Streetworker im Jugend- und Sportamt zu beschäftigen, diesen in die Entgeltgruppe S11b TVöD VKA einzugruppieren und der Erfahrungsstufe 1 zuzuordnen.

Seite 1 von 2

#### Beschluss Nr. 07/03 HA/25 Personalangelegenheit

Der Hauptausschuss hat beschlossen, zum nächstmöglichen Termin (voraussichtlich ab 01.04.2025) vorbehaltlich der Vorlage der Anerkennung zum Sozialpädagogen einen Mitarbeiter unbefristet als sozialpädagogischen Mitarbeiter zu beschäftigen, diesen in die Entgeltgruppe S 11b TVöD VKA einzugruppieren und der Erfahrungsstufe 1 zuzuordnen.

Sebastian Müller-Bahr Oberbürgermeister



#### **Impressum**

#### Herausgeber:

Stadt Merseburg
Der Oberbürgermeister
Stadtverwaltung Merseburg
PF 1661
06206 Merseburg

Telefon: 03461/ 445-0 Fax: 03461/ 445 109

Mail: oberbuergermeister@merseburg.de

#### Verantwortlich:

Pressestelle

Telefon: 03461/ 445 312

Mail: pressestelle@merseburg.de

#### Satz/Druck:

Stadt Merseburg

Bekanntmachung des Amtsblattes unter www.merseburg.de Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.